



**Betreff:**  
**Vergabebericht 2018/2019 der Landeshauptstadt Potsdam**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.:** 10/SVV/0953, 12/SVV/0654, 16/SVV/0795, 19/SVV/1065

Erstellungsdatum 18.03.2020

Eingang 502: 18.03.2020

Einreicher: Fachbereich Recht und Vergabemanagement

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

01.04.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Inhalt der Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Vergabebericht 2018/2019 der Landeshauptstadt Potsdam



## Vergabebericht 2018/2019

### 1 Einführung

Die Stadtverordnetenversammlung sieht verschiedene Berichtspflichten über die Vergabepraxis in der Landeshauptstadt Potsdam vor, so z. B. aus dem Auftrag zur Errichtung einer zentralen Vergabestelle, zur umweltfreundlichen Beschaffung und Erarbeitung eines Handbuches sowie zur Einführung einer Lohnleitklausel. Im vorliegenden Vergabebericht wird nun auf die einzelnen Teilaspekte:

- Ausgangslage und Stand der Zentralisierung der Vergabestellen zum 01.01.2020,
- Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen zur umweltfreundliche Beschaffung,
- Einführung einer Lohnleitklausel

eingegangen.

### 2 Zentralisierung der Vergabestellen

#### 2.1 Ausgangssituation

Bereits seit 2010 wurde die Errichtung einer zentralen Vergabestelle angestrebt (SVV-Beschluss vom 06.12.2010, DS 10/SVV/0953, DS 12/SVV/0091)). Seinerzeit existierten 28 Vergabestellen in der Verwaltung. Anliegen dieser Zentralisierung war bzw. ist es, eine rechtssichere Vergabe und Prozessoptimierung zu erreichen und das Korruptionsrisiko zu mindern.

Der Vergabeprozess wurde seither optimiert bzw. eine Vergabestruktur entwickelt, die u. a. eine organisatorische und personelle Trennung der als maßgeblich korruptionsgefährdet geltenden Teilaufgaben innerhalb eines Vergabeprozesses beinhaltet. Hierzu wurden seit 2012 die Vergabestellen von 28 auf zunächst 5 reduziert, ein Zentraler Vergabeservice (ursprünglich) beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt geschaffen und die Trennung zwischen Bedarfs- und Vergabestelle organisatorisch geregelt<sup>1</sup>.

2014 wurde eine Dienstanweisung erlassen, die erstmals die Aufgabentrennung zwischen den Bedarfsstellen, dem Vergabeservice (Vorlagenmanagement und juristische Beratung) und den neu eingerichteten Vergabestellen regelt.

In einem weiteren Schritt wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe „Zentrales Vergabemanagement“ am 03.03.2017 vom Oberbürgermeister verfügt. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, nach einem Modellvergleich eine neue Vergabestruktur zu entwickeln. Erheblichen Einfluss auf die Betrachtung einer optimalen Vergabestruktur sowie dem Erfordernis einer Umstellung in der bisherige Vergabepraxis, hatte seinerzeit die umfassende Vergaberechtsmodernisierung mit gravierenden Neuerungen so z. B. hinsichtlich des Abschlusses von Rahmenverträgen, der Neubewertung von nunmehr erweiterten Ausnahmetatbeständen nach § 116 GWB für Leistungen von Rechtsanwälten, Krankendienst und Katastrophenschutz nach § 107 GWB, der vergaberechtsfreien

---

<sup>1</sup> Die faktische bzw. tatsächliche Umsetzung erfolgte in den Vergabestellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, d. h. jeweils erst nach Einrichtung der entsprechenden Stellen, zuletzt in 2016.

Zusammenarbeit nach § 108 GWB oder der Wahlfreiheit zwischen offenem und nicht offenem Verfahren mit einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb. Wesentliche Neuerung in der Vergabepraxis ergab sich zudem aus der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung von Vergabeunterlagen und Bieterkommunikation sowie der Ermöglichung elektronische Angebote einzureichen. Im unter-schweligen Vergabebereich gilt derzeit noch eine Ausnahme im Land Brandenburg von der Anwendung elektronischen Mittel.

Die Arbeitsgruppe unterrichtete letztmalig am 26.09.2018 die Beigeordnetenkonferenz über die Projektergebnisse. Sie hatte die Zentralisierung in zeitlich abgestuften Teilschritten differenziert nach Lieferungen und Leistungen bzw. Bauleistungen ab 01.01.2019 bis voraussichtlich 01.01.2021 empfohlen. Vorgesehen war ein Zentrales Vergabemanagement mit drei Arbeitsgruppen, dem Vergabeservice/ Submission und zwei Vergabestellen einzurichten. Begründet wurde das Organisationsmodell eines zentralen Vergabemanagements mit steigenden Qualitätsanforderungen und Vergabeaufkommen in Anbetracht des Wachstums der Stadt, der Überfrachtung der dezentralen Vergabestellen und dem Anspruch nach einer Standardisierung.

### **2.2 Einrichtung eines Vergabemanagements ab 01.01.2019**

Im Zuge der Neustrukturierung der Verwaltung ab dem 01.01.2019 wurde der Bereich „Vergabemanagement“ (522) geschaffen. Dem Bereich wurde zunächst die „allgemeine Vergabestelle“, die Vergabestelle „Schulbeschaffung“, der Vergabeservice und die Submissionsstelle zugeordnet. Daneben existierten noch drei „dezentrale“ Vergabestellen, nämlich

- bei der Feuerwehr für Vergaben ausschließlich für den eigenen Fachbereich 37
- im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen für Vergaben der Fachbereiche 42, 44, 46 und 47 sowie der Geschäftsstelle 401 und dem Planungsbüro 404,
- beim KIS für sämtliche Vergaben des Eigenbetriebes.

Vornehmliche Aufgaben nach Zusammenführung der ursprünglich vier Organisationsbereiche bei 522 bestanden ab 01.01.2019 zunächst

- in der Absicherung bzw. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Submissionsstelle bzw. des Vergabeservice,
- in der Gewährleistung der notwendigen Beschaffungsbedarfe vor dem Hintergrund des erhöhten Vergabeaufkommens und den begrenzten Personalressourcen und
- in der Vereinheitlichung und Professionalisierung der Vergabebearbeitung in ihrer Gesamtbetrachtung.

Die Bündelung der Vergabekompetenz und vor allem die Aufstockung der personellen Ressourcen zeigte sehr schnell einen deutlichen Mehrwert: Allein durch eine umfassende Vertretungsregelung und eine Abstimmung der einzelnen Arbeitsleistungen der unterschiedlichen Beteiligten konnten u.a. Wartezeiten auf Submissionstermine abgebaut, Submissionen und anschließende Vergabeverfahren zeitnah – entsprechend den Erwartungen und Notwendigkeiten der Vergabe- bzw. Bedarfsstellen – vorgenommen und Formblätter aktualisiert werden. Vormalig geltende und weitergehende Einschränkungen in der Aufgabenerfüllung des Vergabeservice und der Submissionsstelle wurden mittlerweile aufgehoben, so z. B. hinsichtlich der Qualitätskontrolle der Vergabeunterlagen vor ihrer Veröffentlichung und der Beratung durch den Vergabeservice. Vergabeverfahren verliefen seither deutlich reibungsloser.

Ein weiteres wichtiges Anliegen war in 2019, in den so genannten Bedarfsstellen das vergaberechtliche Wissen, insbesondere die Grundkenntnisse um Vergabeverfahren, der Bedeutung einer Vergabe überhaupt, den internen Verfahrensabläufen und Aufgaben einer Bedarfsstelle zu festigen bzw. aufzubauen. An insgesamt fünf Terminen führte der Vergabekjurist jeweils vierstündige Vergabeschulungen für solche Bedarfsstellen durch, die am häufigsten bzw. regelmäßig Beschaffungen vornehmen. Ziel der Schulungen war es, den Bedarfsstellen Wege aufzuzeigen, wie ihre Bedarfe stabil in rechts-sichere, zeitnahe und wirtschaftliche Vergabeverfahren geführt werden können. Alle Schulungstermine wurden gut angenommen und es zeigte sich auf Nachfrage ein grundsätzlicher Fortbildungsbedarf.

Das Wissen um die effektive Organisation, die Durchführung von Vergabeverfahren und auch das vergaberechtliche Wissen muss weiter vertieft werden. Dafür sind nunmehr ab 2020 interne Schulungen ausschließlich durch den Vergabekjuristen – statt wie bisher durch externe Dozenten – vorgesehen. Sie werden differenziert nach Vergabe von

- Lieferungen und Leistungen,
- Bauleistungen und
- Architekten- und Ingenieurleistungen
- Zuwendungsvergaberecht (LHP als Zuwendungsgeber)

und werden im Weiterbildungskatalog 2020 für zentrale Fortbildung angeboten.

Ein weiterer Zentralisierungsschritt ist nunmehr zum 01.01.2020 erreicht worden. Mit Start des Jahres 2020 sind die Vergabestellen der Feuerwehr (1 Stelle) und des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen (2 Stellen) ebenfalls dem Vergabemanagement zugeordnet worden. Innerhalb der Verwaltung werden seither sämtliche Vergaben zentral vom Bereich Vergabemanagement ausgeführt.

Die Übernahme der VgV- bzw. UVgO-Vergaben des KIS wird derzeit vorbereitet. Nach bereits erfolgter Stellenübertragung (4 Stellen) – ebenfalls zum 01.01.2020 - erfolgt die tatsächliche Aufgabenübertragung vom KIS an den Bereich Vergabemanagement allerdings sukzessive, d. h. erst nach erfolgreichen Stellenbesetzungsverfahren und einer Einarbeitungsphase.

Denn mit Blick auf die Vereinheitlichung der Prozesse, der Bündelung der vergaberechtlichen Kompetenzen und vor allem der zunehmenden Komplexität vergaberechtlicher Verfahren ist nicht die Stellenbesetzung allein Maßstab für die Gewährleistung einer rechtssichereren Aufgabenübernahme, sondern es muss insbesondere ein hoher Qualifizierungsstand sämtlicher Mitarbeitenden der Vergabestelle erreicht werden, d. h. eine systematische Einarbeitung und Begleitung der Berufsanfänger von den berufserfahrenen Kolleginnen und Kollegen erfolgen, themenbezogene Fortbildungen bzw. Zertifizierungslehrgänge zur/zum Vergabemanager/in absolviert werden.

Ein künftiges Vorhaben im Rahmen der Optimierung der Vergabeprozesse stellt derzeit die Einführung eines elektronischen Vergabeverfahrens dar. Eine Softwarelösung verspricht den arbeitsteiligen Vergabeprozess von der Vorbereitungs-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Wertungsphase ohne Medienbrüche sicher abzuwickeln und den vergaberechtlichen Dokumentationsanforderungen zu entsprechen. Die Qualitätssteigerung hinsichtlich der Rechtskonformität wird vor allem durch eine klare Standardverfahrensweise (Hinterlegung der vergaberechtlichen Grundlagen) mit definierten Vergabeabläufen, Rollenzuweisungen, Wertgrenzen, Zeichnungsstufen und Standardformularen erreicht. Eine Prozesssicherheit, Reduzierung von Vergabefehlern und höhere Transparenz der Vergabeverfahren sind damit verbunden.

Sobald die Voraussetzungen hinsichtlich der quantitativen und qualitativen personellen Ressourcen erfüllt sind, soll zügig der letzte Schritt der Zentralisierung – die Übernahme der VOB-Vergaben des KIS – folgen.

In 2020 ist zudem geplant, im Serviceportal regelmäßig über Vergabenews, interne Schulungsunterlagen, externe Fortbildungsangebote zu informieren sowie FAQ-Listen und wichtige Informationen über Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen.

### **3 Klima- und Umweltaspekte**

Die Anforderung an die Stadt zur Berücksichtigung von klima- und umweltfreundlichen Belangen im Vergabewesen resultiert aus einigen Stadtverordnetenbeschlüssen seit 2012. Hier soll insbesondere auf die Beschlüsse

- vom 10.12.2012 (DS 12/SVV/0654) – Einführung umweltfreundliche Beschaffung und vom 06.05.2015 (DS 15/SVV/0234) – Beschaffungsordnung und
- vom 30.01.2017 (DS 16/SVV/0795) – Umrüstung Fuhrpark

eingegangen werden.

#### **3.1 Umweltfreundliche Beschaffung**

Danach sollte Grundlage der umweltfreundlichen Beschaffung das Bundesprogramm zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung bilden und Umweltaspekte als Zuschlagskriterien sollen in die Angebotswertung miteinfließen. Ferner sollen nach einer Beschaffungsordnung Regeln zur Aufnahme von ökosozialen Ausschreibungskriterien zu gelten haben. Bisher wurde die Beschaffungsordnung zurückgestellt. Grund war das nicht abgeschlossene Vorhaben der „Vergabezentralisierung“.

Unter Zugrundelegung dieser Beschlüsse wurde ein Fragebogen entwickelt und über das Ergebnis einer verwaltungsweiten Abfrage der Stadtverordnetenversammlung jährlich Bericht erstattet. Danach gibt es seit etwa drei Jahren eine stabile Situation, indem:

- in jedem Fall die Mindestanforderungen bei der Beschaffung von Möbeln, Arbeitsplatzcomputer berücksichtigt oder sogar höhere Anforderungen verlangt werden,
- die Energieeffizienz ein ausschlaggebendes Kriterium bei der Vergabe darstellt,
- die Umwelt-Anforderungen regelmäßig aktualisiert werden und
- beim Bau umweltverträgliche und ökofaire Produkte mit der geringsten Innenraumbelastung verwandt werden.

Ab 2020 ist nun beabsichtigt, die Dienstanweisung „Vergabe“ der Landeshauptstadt Potsdam zu überarbeiten. Nicht nur geänderte Zuständigkeiten – eben aufgrund der Zentralisierung -, sondern auch Regeln nach den Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung zur Nachhaltigkeit sollen darin aufgenommen werden. Statt der separaten Beschaffungsordnung soll ein einheitliches Regelwerk aufgestellt werden, indem Beschaffungsprinzipien neu aufgenommen werden. So ist z. B. die Pflicht der Bedarfsstellen vorgesehen, in allen Phasen der Vergabe – von der Bedarfsermittlung, über die Leistungsbeschreibung bis hin zur Wertung der Angebote - nachhaltige Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere:

- den Ressourcenverbrauch,
- die Abfallvermeidung und

## Vergabebericht 2018/2019

---

- die Klima- und Umweltfreundlichkeit.

Vornehmlich in den jeweiligen Bedarfsstellen ist das Fachwissen über umweltfreundliche Produkte, Technologien und Herstellungsverfahren gefordert; so haben sie sich z.B. im Rahmen einer Markterkundung zu informieren bzw. sind Folge-/Lebenszykluskosten in die Bedarfsermittlung einzubeziehen.

Vor dem Hintergrund dieses Vorhabens wurde die Beschaffungsanzeige im Januar 2020 – zum Start des neuen „Vergabjahres“ - aktualisiert. Neu aufgenommen wurden Angaben zur „Umweltfreundliche Beschaffung“. Nunmehr sind bei jeder Vergabe umweltrelevante Leistungsanforderungen in der Leistungsbeschreibung und umweltrelevante Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien anzuzeigen.

In Auswertung des Vergabjahres 2020 – mit belastbaren Detailkenntnissen zur Praxis in der Stadt bzw. erster Rechtsprechungen zu den vergaberechtlichen „Umweltnormen“ - sollen die Umsetzungsmöglichkeiten bzw. der Rahmen einer Berücksichtigung umweltrelevanter Belange dann in die Dienstanweisung „Vergabe“ aufgenommen werden.

### Umfrageergebnis 2019

Die Abfrage 2019 zur umweltfreundlichen Beschaffung zeigte im Einzelnen folgendes Bild:

- Es werden Produkte der Produktgruppen Weißware, elektrische Kleingeräte, Werkzeuge, IT-Hardware grundsätzlich nur noch mit der höchsten Energieeffizienz beschafft. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird von den folgenden Standards abgewichen, so eine bestimmte produktspezifische Leistung vorgegeben ist:

Produkt	Ist-Standard
Weißware	A+++
Elektrische Kleingeräte	A+++ , Blauer Engel
Werkzeuge	A+++
IT- Hardware	A+++ , Energy Star
Amtsblatt/ Rathausfenster	-FSC Papier, umweltverträgl. Farbe -klimaneutrale Produktion

- Folgende Produkte werden unter Verwendung von Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder von Kriterien des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Stars oder vergleichbarer Label ausgeschrieben:

Produkt	Label aktuell
Baumaterial	Blauer Engel
Möbel	FSC, PEFC,
Druckerzeugnisse	Blauer Engel, klimaneutraler Druck, 100% Recycling, CO2 kompensiert
IT- Hardware	Energy Star

Zukünftige Vergaben könnten allerdings noch energieeffizienter ausgeschrieben werden, wenn die LHP das BIM (Building Information Management) einfüh-

re und es die Art der zu beschaffenden Geräte unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zulässt.

Ein bewusster Verzicht auf die Angabe von Umweltzeichen bei Ausschreibungen erfolgt durch den KIS in solchen Fällen, wenn die Anforderungen in den Grundstandards des KIS für den Neubau und die Sanierung von Gebäuden über die Anforderungen der Umweltzeichen hinausgehen. In der Praxis hat sich allerdings auch gezeigt, dass die Einhaltung der „Umweltstandards“ negative Auswirkungen, insbesondere auf die Innenraumluftqualität haben kann.

- Der Anteil des Recyclingpapiers (z.B. Kopierpapier, Briefumschläge und Druckerzeugnisse) am Gesamtbedarf ist gegenüber dem Vorjahr wiederum etwas gestiegen und liegt mittlerweile nahezu bei 100 %. Seit 2016 gilt eine Dienst-anweisung, die die Verwendung von Recyclingpapier vorschreibt, d. h. Standards bezüglich des Verwendungszwecks definiert und Normen, Umweltzeichen bzw. geforderten Zertifikate im Rahmen einer Vergabe sowie hinsichtlich der Herstellung durch Dritte im Detail regelt. Mit dieser Dienst-anweisung werden die entsprechenden Standards gesetzt, der Stadtverordnetenauftrag vom 01.06.2016 (DS 16/SVV/0319) ist damit als erfüllt zu betrachten.

Papierverbrauch	Anteil 2017	Anteil 2018
Gesamt	98,06%	98,06%
Verwaltung	99,80%	99,80%
Schulen	96,29%	97,88%
Hausdruckerei	96,49%	96,49%
KIS	100%	100%

- Der Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gab vor, Einzelmaßnahmen daraufhin zu prüfen, eigene Beschaffungs- und Bauwesen spätestens bis zum Jahr 2020 auch an biodiversitätserhaltenden Standards (Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung) zu orientieren. Bei einigen Produkten ist das mittlerweile gelungen. So wurden biodiversitätserhaltende Standards im Bereich des Rettungsdienstes bei Unternehmen im Rahmen einer Ausschreibung abgefragt oder bei Leistungsbeschreibung zu Grunde gelegt. Im Einzelnen wurde für die Leistung „Poolwäsche Rettungsdienst“ der Umweltschutz bei infektiöser Bekleidung durch Desinfizierung des Abwassers sowie Einhaltung der Biostoffverordnung BioStoffV und Abwasserverordnung AbwV in der Leistungsbeschreibung vorgegeben. Bei Ausschreibungen für die Lieferung „Schaumlöschmittel“ wurde in der Leistungsbeschreibung die biologische Abbaubarkeit von 99% in 7 Tagen festgeschrieben.

Nach Einschätzung der Bedarfsstellen könnten zukünftige Vergaben noch biodiversifizierter ausgeschrieben werden, wenn ein entsprechendes Label vom Gesetzgeber definiert wäre und es entsprechende Schulungsangebote zu biodiversitätserhaltenden Standards und Umweltmanagementsystemen gäbe, um die Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung in den Ausschreibungen sinnvoll umzusetzen.

- Als ein Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit wurde eine Zertifizierung nach einem Umweltmanagementsystem (EMAS und ISO 14001 oder nach gleichwertigen Standards) für die Lieferung medizinische Verbrauchsmittel, die

Lieferung von Schaumlöschmittel, Sanitärartikel und Reinigungsmaterial, für die Reinigung von Feuerwehrbekleidung, die Poolwäsche im Rettungsdienst, die Lieferung Toner und Tinte, für Arbeitsschutzbekleidung und allgemeinen Bürobedarf sowie für das Schulmobiliar abgefragt.

Einem Ausbau dieser Standards bei künftigen Ausschreibungen stehen die Bedarfsstellen kritisch gegenüber. So findet momentan eine Zertifizierung bei den Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) noch nicht in der gewünschten Breite statt. Somit würden bei einer Berücksichtigung der Standards in Ausschreibungen eine Benachteiligung der KMU's die Folge sein. Dies ist bei der jetzigen Marktsituation wirtschaftlich nicht darstellbar.

- Ein wesentlicher Aspekt bildet der Anspruch an eine regelmäßige Weiterbildung des Personals im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung, insbesondere in geeigneten Ausbildungsstätten wie z. B. der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV). Der derzeitige Stand ist noch nicht zufriedenstellend. Denn themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen zur nachhaltigen Beschaffung werden bislang nicht bzw. kaum angeboten, z. B. auch nicht von der Bundesakademie. Die nachhaltige Beschaffung war lediglich in 2019 ein Thema des Deutschen Vergabetages in Berlin. Im Fokus ging es hier weniger um Details einer Umsetzung in der Vergabepaxis, sondern um die Vermittlung der rechtlichen Möglichkeit, nunmehr auch umweltrelevante Kriterien bei der Vergabe berücksichtigen zu dürfen. Gegenüber einzelnen Fortbildungsveranstaltungen wurde der Schulungsbedarf bereits artikuliert. Allerdings mangelt es derzeit noch an entsprechender Rechtsprechung, was die spärlichen Angebote begründen könnte.
- Zur Frage der Einbeziehung von Lebenszykluskosten sehen einige Bedarfsstellen die Möglichkeiten nahezu ausgeschöpft, andere Bedarfsstellen kündigen eine künftige Berücksichtigung ist bei der Beschaffung von IT- und Bürotechnik und technischen Geräten an bzw. sehen einen Sensibilisierungsbedarf beim Einkauf.

### 3.2 Umrüstung Fuhrpark

Gem. Beschluss vom 30.01.2017 (DS 16/SVV/0795) bestand der Auftrag, ein Konzept zur Umrüstung des LHP-Fuhrparkes auf Elektromobilität vorzulegen. Im September 2017 informierte die Verwaltung, dass bereits eine erste Umrüstungsphase gestartet war, d. h. in 2016 die Geeignetheit für den dienstlichen Betrieb erfolgreich getestet wurde. Die Umstellung ab 2017 wurde im Rahmen von Ersatzbeschaffungen schrittweise angestrebt.

Derzeit sind sechs rein elektrisch angetriebene Fahrzeugung in Nutzung (außer Feuerwehr). Dabei handelt es sich um fünf PKW-Kleinwagen und einen Kleintransporter. Es ist geplant den gesamten PKW-Bestand bis 2028 komplett auf alternative Antriebe umzustellen. So werden bis zum Ende des 2. Quartals 2020 zunächst weitere 8 E-PKW in Nutzung gehen.

Zu den seinerzeit vorhandenen fünf Ladesäulen wurden in 2019 unter Inanspruchnahme eines Förderprogramms weitere 10 Ladesäulen errichtet. Ferner wurde in der Außenstelle Behlertstraße 3a eine Ladeinfrastruktur für zwei Fahrzeuge angemietet.

Die Fortentwicklungen bzw. Neuerungen auf dem Gebiet von Elektroantrieben für den Einsatz von Nutzfahrzeugen und Arbeitsmaschinen werden fortwährend analysiert. Bei jeder anstehenden Ersatzbeschaffung wird vorrangig der Einsatz alternativer Antriebsarten geprüft.

#### **4 Lohngleitklausel**

Am 30. April 2019 wurde das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht. Danach (§ 6 Abs. 2 S. 2 BbgVergG) beträgt das Mindestentgelt seit dem 1. Januar 2020 aktuell 10,68 Euro je Zeitzunde. Ab dem Jahr 2021 erhöht sich das Mindestentgelt nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 BbgVergG jeweils mit dem Prozentsatz, um den sich der allgemeine Mindestlohn nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) des Bundes erhöht.

Neben der Erhöhung des Mindestlohnes von bislang 10,50 Euro auf 10,68 Euro ist eine weitere Neuerung ab 2020 zu beachten. So beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 11.11.2019 (DS 19/SVV/1065) „.. dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von städtischen Aufträgen über einen längeren Zeitraum unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Umsetzung der jeweils aktuell geltenden Regelung für den Mindestlohn durch die Einführung einer Gleitklausel gesichert wird.“

Für die Auftragsvergabe war bislang das Mindestentgelt zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für die gesamte Laufzeit des Vertrages maßgeblich. Nunmehr ist eine automatische Anhebung während der Vertragslaufzeit vorgesehen. Seit dem 01. Januar 2020 verpflichtet die LHP somit Auftragnehmer zur Zahlung des Mindestlohnes und zur Anwendung der Lohngleitklausel. Die Anwendung der Lohngleitklausel wird über die zwingend den Ausschreibungsunterlagen beizufügenden und zu unterzeichnenden Formulare „Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz“, die Vertragsbestandteil werden, erreicht.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung muss zudem im Rahmen der Vertragsabwicklung kontrolliert und bei Verstoß sanktioniert werden.

Die entsprechenden Formulare zu den Mindestentgelten nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz wurden dahingehend angepasst. Sie gelten für Vergaben ab dem 01. Januar 2020.